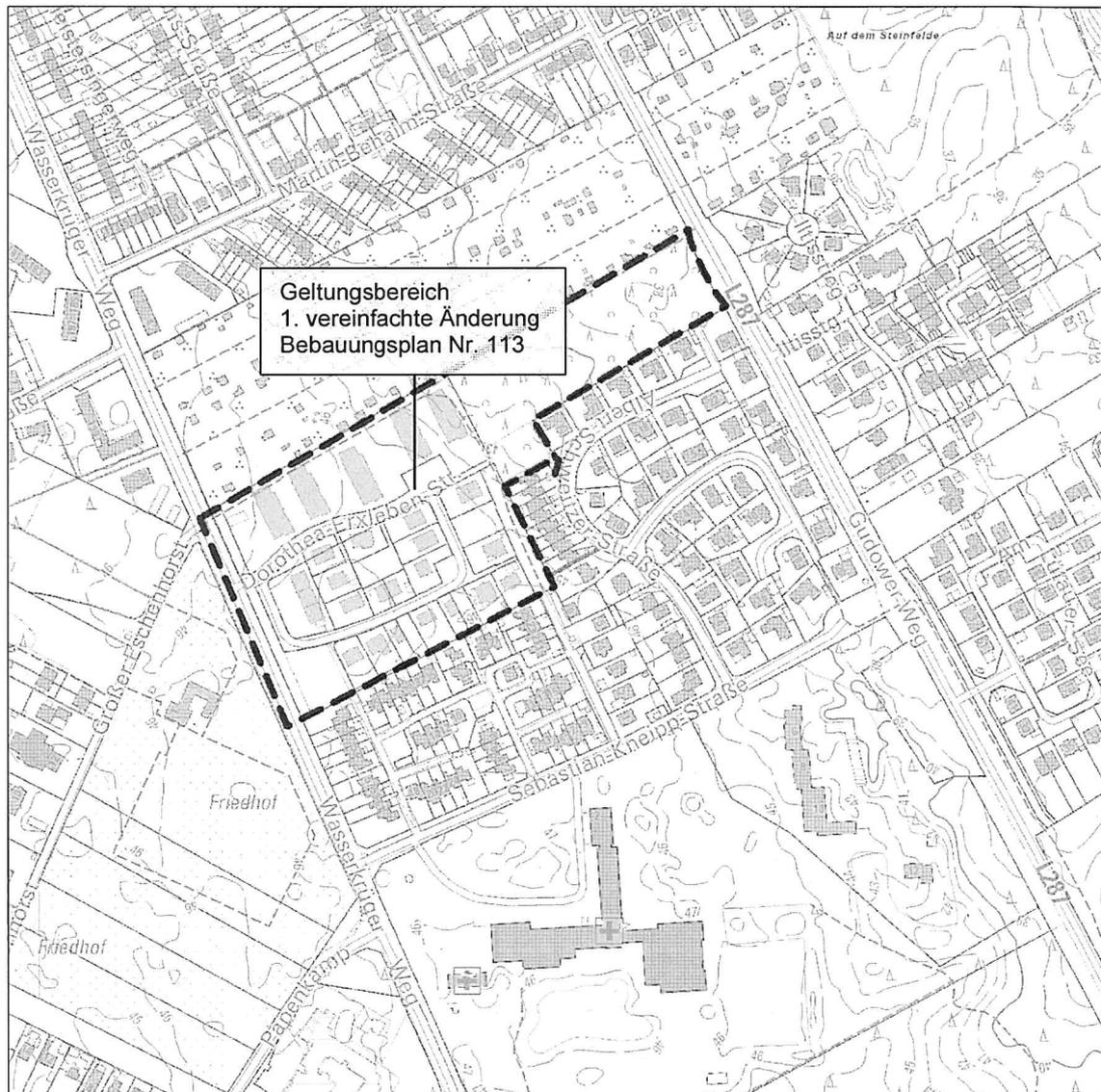


# SATZUNG DER STADT MÖLLN ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 113

FÜR DAS GEBIET:  
NÖRDLICH DER BEBAUUNG RUDOLF-VIRCHOW-STRASSE,  
WESTLICH DER BEBAUUNG ALBERT-SCHWEITZER-STRASSE,  
SÜDLICH DER KLEINGARTENANLAGE UND  
ÖSTLICH DES WASSERKRÜGER WEGES

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.06.2023 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 für das Gebiet nördlich der Bebauung Rudolf-Virchow-Straße, westlich der Bebauung Albert-Schweitzer-Straße, südlich der Kleingartenanlage und östlich des Wasserkrüger Weges, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

## Text (Teil B)



Übersichtskarte: Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung Bebauungsplan Nr. 113 (umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 der Stadt Mölln; Karte genordet, ohne Maßstab)

Die Zulässigkeit von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen unter den Punkten 2.1 und 2.2 der textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 113 wird wie folgt geändert:

Die Errichtung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen ist sowohl in die Dachfläche integriert (Indachmontage) sowie auf der Dachfläche aufliegend (Aufdachmontage) zulässig. Die Anlagen dürfen die Außenkanten der Dachflächen nicht überragen.

**Hinweis:** Alle anderen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 113 der Stadt Mölln bleiben von der 1. Änderung unberührt und behalten damit weiterhin Ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt:

Stadt Mölln, den 06.07.2023

Siegel



  
gez. Schäper  
Bürgermeister

## Verfahrensvermerke:

1. Der Bauausschuss hat am 26.01.2023 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
2. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB wurde gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.03.2023 bis zum 14.04.2023 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 03.03.2023 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 07.03.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
5. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.06.2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
6. Die Stadtvertretung hat die Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
7. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stadt Mölln, den 06.07.2023



gez. Schäper  
Bürgermeister

8. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 12.07.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen der Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 13.07.2023 in Kraft getreten.

Stadt Mölln, den 12.07.2023



gez. Schäper  
Bürgermeister